

A ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

1. Der Verein trägt den Namen Turnverein 1897 Sennfeld e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Adelsheim und ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und allen Fachverbänden, deren Sportarten im Verein ausgeübt werden.

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

5. Die Vereinsfarben sind „rot und weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung Breitensportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B VEREINSMITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des erweiterten Vorstandes zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Aufnahmedatums.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen des Sportbetriebes zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet. Es gilt die Beitragsordnung.
6. Ehrungen von Mitgliedern werden nach der geltenden Ehrenordnung des Vereins vorgenommen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Es gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung. Es besteht eine Höchstgrenze des Dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Turnrates in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Turnrates anwesend sein müssen. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Turnrat oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Turnrates kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim erweiterten Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

C DIE ORGANE DES VEREINS

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - der erweiterte Vorstand
 - der Turnrat
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft der Turnrat.
3. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Ersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind (z. B. Reisekosten, Porto, Telefon). Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben wird im Amtsblatt der Stadt Adelsheim veröffentlicht. Die endgültige Tagesordnung und etwaige Beschlussvorlagen werden spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des erweiterten Vorstandes eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder Schatzmeister, geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine geheime Beschlussfassung erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der Ziffern 1 bis 6 entsprechend.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Turnrates
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes
- d) Wahl des Vorstands, erweiterten Vorstandes und der Mitglieder des Turnrates.
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- i) Verabschiedung von Vereinsordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- j) Bestätigung/Ablehnung der Jugendordnung.

§ 10 Vorstand nach §26 BGB

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister.
2. Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister den Verein gemeinsam.
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 250€ ist der 1. Vorsitzende alleine vertretungsberechtigt.
4. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert bis 250€ ist der 2. Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister allein vertretungsberechtigt.
5. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 250€ sowie bei Dauerschuldverhältnissen wird der Verein durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten.
6. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2400€ sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 2400€ sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Turnrates erteilt ist. Die Finanzordnung ist zu beachten.
7. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine geheime Wahl erfolgt, wenn dies von mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind einzeln zu wählen.
3. Wählbar in den erweiterten Vorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
4. Der erweiterte Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Zur Erledigung der Geschäftsführung und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der erweiterte Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende oder Schatzmeister, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen Sitzungen ein.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der erweiterte Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des erweiterten Vorstandes kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.
7. Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen des erweiterten Vorstandes gebildet werden. Der erweiterte Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§ 12 Turnrat

Im Turnrat vertreten sind

- a) der erweiterte Vorstand
- b) 2 Mitgliedervertreter (Beisitzer)
 - c) der Medienbeauftragte
 - d) der Vorsitzende der Turnjugend
 - e) die Vertreter der Sparten (->§13)

Darüber hinaus kann der Datenschutzbeauftragte und die Kinderschutzbeauftragten als beratendes Mitglied themenbezogen an den Sitzungen teilnehmen.

Stimmrecht im Turnrat

Jeder Vertreter im Turnrat hat eine Stimme. Vertreten mehrere Personen gemeinsam eine Sparte, so haben sie eine Stimme gemeinsam.

Aufgaben des Turnrates

Der Turnrat nimmt seine in dieser Satzung definierten Aufgaben wahr. Der Turnrat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Ein Mitglied des erweiterten Vorstandes lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist, zu diesen Sitzungen ein.

Der Turnrat kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Sitzungsinhalte des Turnrates sind vertraulich zu behandeln. Die Beschlüsse des Turnrates sind zu protokollieren.

Aufgabe des Turnrates ist die Leitung des Vereins. Der Turnrat genehmigt insbesondere vom erweiterten Vorstand vorgeschlagenen Haushaltspläne, finanzielle Ausgaben und Investitionen. Der Turnrat dient als Bindeglied zwischen Vorstand, erweitertem Vorstand, Übungsleitern und Mitgliedern. Der Turnrat plant Veranstaltungen, bereitet die Beschlussvorlagen der Mitgliederversammlung vor und stimmt sich über die grundsätzliche Ausrichtung des Vereins ab.

D ORGANISATION DES VEREINS

§ 13 Vereinssparten

Der Verein organisiert sich in Sparten. Jede Sparte ist mit höchstens 2 Übungsleitern oder Beauftragten der Übungsleiter im Turnrat vertreten. Die Übungsleiter einer Sparte bestimmen ihre Vertreter für den Turnrat gemeinsam.

Die Vereinssparten gliedern sich wie folgt:

- Elementarbereich
- Kinder
- Jugend
- Erwachsene
- Senioren

§ 14 Vereinsjugend

1. Die Turnjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören die minderjährigen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes an.
2. Der Jugendleiter ist der Vorsitzende der Turnjugend. Er wird durch die Turnjugend gewählt und in der Mitgliederversammlung bestätigt/abgelehnt. Es gilt die Jugendordnung.
3. Die Turnjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Wählbar ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

E Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl im Folgejahr ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstands und des erweiterten Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kassenprüfers kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer kommissarisch berufen.

§ 16 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Der erweiterte Vorstand bestellt einen Datenschutzbeauftragten. Dieser dient als Ansprechpartner bei Fragen zum Datenschutz. Der Datenschutzbeauftragte kann, beratend und themenbezogen, an den Sitzungen des Turnrates teilnehmen. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten werden veröffentlicht.

§ 18 Prävention

Alle Funktionsträger des Vereins bekennen sich zu denen im „Ehrenkodex des deutschen Sports“ vereinbarten Grundsätzen. Der erweiterte Vorstand bestellt einen oder 2 Präventionsbeauftragte. Präventionsbeauftragte können, beratend und themenbezogen, an den Sitzungen des Turnrates teilnehmen. Die Kontaktdaten der Präventionsbeauftragten werden veröffentlicht.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Turnrat mit einer

Mehrheit von $\frac{3}{4}$ beschlossen hat oder es von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Verein schriftlich beantragt wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Adelsheim, die es an einen Nachfolgeverein übergibt, wenn dieser bis spätestens 3 Jahre nach der Auflösung des Vereins neu gegründet wird und vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird.

Nach Ablauf dieser 3 Jahre ohne Nachfolgeverein kann die Stadt Adelsheim das Vermögen einem anderen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zweck ihrer Wahl zuführen. Die Verwendung des Vermögens bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzamtes.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.März 2018 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.